

1. Diese Erweiterung gilt für
  - die in der Versicherungspolize angeführten Gebäude,
  - die gesamten in der Versicherungspolize angeführten Einrichtungen, Waren und Vorräte, die sich in den Versicherungsräumlichkeiten auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
2. Versichert sind
  - Schäden infolge Schneelawinen
    - das sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch von Berghängen niedergehende Schnee- und Eismassen in Form von Trockenschneelawinen (z.B. Staublawinen, Schneebretter, usw.), Feucht- und Nassschneelawinen sowie Eislawinen (Abbrüche von Gletscher oder Firneis) oder durch Lawinenluftdruck verursacht werden.
  - Schäden infolge Hochwasser
    - das sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch das Übersteigen des jeweiligen Wasserstandgrenzwertes eines stehenden oder fließenden Gewässers infolge von außergewöhnlichen Niederschlägen oder außergewöhnlicher Schneeschmelze verursacht werden.  
Als Wasserstandgrenzwert findet das vom öffentlichen hydrographischen Dienst publizierte 10 jährliche niedrigste Jahreshochwasser Verwendung.
  - Schäden infolge Überschwemmungen
    - das sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch Austritt von Wasser aus der Wasserführung eines fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässers infolge von außergewöhnlichen Niederschlägen oder außergewöhnlicher Schneeschmelze verursacht werden.
  - Schäden infolge Vermurungen
    - das sind Schäden an den versicherten Sachen, durch, einen schnell fließenden Strom aus Schlamm und größerem Gesteinsmaterial, der durch Wassereinwirkung verursacht wurde.
  - Schäden infolge Rückstau
    - Rückstau ist dann gegeben, wenn die vorhandenen Entwässerungssysteme (gilt nicht für Versickerung) auf Grund von Witterungsniederschlägen, oder Schmelzwasser in ihrer Kapazität überlastet sind und das Wasser nicht abführen können
  - Schäden infolge Erdbeben
    - das sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens - ausgelöst durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren - verursacht werden.  
Erdbeben wird unterstellt, wenn die seismische Intensität am Schadenort mindestens der Stufe 6 der Europäischen Makroseismischen Skala 1998 (EMS-98) basierend auf Mercalli-Sieberg entspricht.  
Dies ist dann gegeben, wenn in der Umgebung des Versicherungsortes an Gebäuden in einwandfreiem Zustand Schäden durch Erdbeben entstanden sind.
  - Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Notverschalung etc.) nach einem oben angeführten Ereignis.
3. Nicht versichert sind
  - Schäden durch Grundwasser;
  - Schäden infolge Vermurungen, wenn sie die Folge von Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen oder Sprengungen sind.
4. Versicherungsbeginn

Der Versicherungsschutz für die Katastrophenhilfe beginnt nach Ablauf einer Frist von 28 Tagen (Wartefrist)

  - nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn bzw.
  - nach der Übergabe des Antrages an eine Verwaltungsstelle der Versicherung oder an die Betreuerin oder den Betreuer des Versicherers, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

Bei einer Erhöhung der Versicherungssumme für die Katastrophenhilfe gilt diese Wartefrist nur für die beantragte höhere Versicherungssumme, nicht jedoch für die bereits versicherte Versicherungssumme. Die Wartefrist gilt auch nicht bei einer Vertragserneuerung (Konvertierung) für die bereits versicherte Versicherungssumme.
5. Entschädigung

Die Entschädigung beträgt einschließlich sämtlicher Kosten je Schadenereignis bis zu 2% der polizzierten Feuer-Gesamtversicherungssumme für Gebäude, Einrichtung, Waren und Vorräte - höchstens jedoch die in der Polize genannte Höchsthaftungssumme auch dann, wenn sich das Risiko laut Polize auf mehrere Risikoadressen verteilt. Auch eine eventuell in der Polize genannte Höchsthaftungssumme für die Katastrophenhilfe steht für mehrere Risikoadressen insgesamt nur einmal je Schadenereignis zu Verfügung.

Die vorgenannte Entschädigung und eine eventuell in der Polize genannte Höchsthaftungssumme für die Katastrophenhilfe sind die Höchstentschädigung je Schadenereignis und stehen für alle Schadenereignisse innerhalb eines Kalenderjahres maximal zweimal zur Verfügung. Ob ein oder mehrere Schadenereignisse vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall ein Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Wenn die anlässlich eines Hochwasser-, Überschwemmungs- oder Erdbebenereignisses im Sinne dieser Bedingung ermittelten Entschädigungen aus dem gesamten Vertragsbestand des Versicherers zusammen den Betrag von EUR 30.000.000,- (Kumulschadengrenze) überschreiten, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen anteilig gekürzt.

In diesem Fall haftet der Versicherer für die Entschädigung aus jedem einzelnen Vertrag nur nach dem Verhältnis der Kumulschadengrenze zur Summe der ermittelten Entschädigungen aus allen Verträgen des Versicherers.

Bei Gebäuden, Einrichtung, Ware und Vorräten sowie bei Betriebseinfriedungen und betrieblich genutzten Räumlichkeiten gelten als Ersatzwert die ortsüblichen Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten, zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.

Unterbleibt die Wiederherstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Schadenfall, aus welchem Grund auch immer, wird nur der Zeitwert ersetzt.